Kirchengemeinde/Wahlbezirk1: Datum:

**Bekanntgabe des einheitlichen Wahlvorschlages**

Der Kirchenvorstand gibt den einheitlichen Wahlvorschlag

⬜ für die Kirchengemeinde

⬜ für alle in der Kirchengemeinde gebildeten Wahlbezirke (Gesamtvorschlagswahl)

⬜ für denWahlbezirk2

in alphabetischer Reihenfolge bekannt:

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

11.

12.

13.

14.

15.

16.

17.

18.

19.

20.

21.

22.

23.

24.

Dieser einheitliche Wahlvorschlag umfasst insgesamt Kandidatinnen/Kandidaten.

Zu besetzen sind hier Kirchenältestenstellen.

Sofern der einheitliche Wahlvorschlag nicht mehr Vorschläge enthält als Stellen zu besetzen sind, wird darauf hingewiesen, dass die Vorgeschlagenen mit der Bestandskraft des einheitlichen Wahlvorschlages als gewählt gelten.

Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann in der Zeit vom 24. Dezember 2023 bis 30. Dezember 2023 Einspruch gegen diesen Wahlvorschlag und gegen einzelne Kandidatinnen und Kandidaten erheben. Mit dem Einspruch kann auch die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gerügt werden. Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe von Gründen einzureichen beim Kirchenvorstand der

(vollständige Bezeichnung und Anschrift der Kirchengemeinde)

abgekündigt:

Kirche Gottesdienst am Unterschrift